

Arbeitsvertrag

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Universität Greifswald, endvertreten durch die Kanzlerin

und

Name, Vorname

geboren am

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Name, Vorname

wird während des Studiums für die Zeit vom bis
gemäß § 6 WissZeitVG i. V. m. § 79 LHG M-V

als **studentische Hilfskraft** an der/dem (Einrichtung, Institut, Lehrstuhl)

beschäftigt.

§ 2

Der **studentischen** Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:

(bitte die Angaben aus dem Antrag auf Beschäftigung eintragen)

Kostenstelle

unter fachlicher Leitung von

Die Tätigkeit richtet sich nach der Richtlinie über die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität zu übernehmen.

Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen **monatlich**

Stunden.

Die Stunden sind in einer Stundenliste zu erfassen und auf Verlangen des Arbeitgebers vorzulegen.

§ 4

Die Vergütung beträgt **je Stunde 13,25 Euro, monatlich**

Euro.

Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats auf ein von der studentischen Hilfskraft eingerichtetes Girokonto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt.

§ 5

Anspruch auf Erholungsurlaub besteht im Umfang von monatlich 0,077 Stunden pro vereinbarter Monatsstunde nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages.

Aufgrund der Vertragslaufzeit und der monatlichen Arbeitszeit besteht vorliegend ein Anspruch auf Erholungsurlaub im **Gesamtumfang von Stunden** ($0,077 \cdot \text{Monate} \cdot \text{Monatsstunden}$). Diese Urlaubsansprüche sind als Zeitguthaben in der Stundenliste zu erfassen und damit abgegolten. Es können nur ganze Stunden beansprucht werden.

Urlaubsansprüche müssen vollständig innerhalb der Vertragslaufzeit beansprucht werden. Bei einer Nichtinanspruchnahme vorhandener Erholungsurlaubsansprüche verfallen diese und werden nicht abgegolten.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Bei studentischen Hilfskräften endet es spätestens mit der Exmatrikulation, wenn dieser Zeitpunkt vor Ablauf der Vertragsdauer liegt. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.

Beruhet eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Universität Greifswald, endvertreten durch den Kanzler abzutreten.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Greifswald, den

Greifswald, den

Arbeitgeber (Referat Personal)

studentische Hilfskraft*

* Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ihrer Unterschrift auf dem Arbeitsvertrag noch kein rechtsgültiger Vertragsabschluss zu Stande kommt. Der Arbeitsvertrag gilt erst als rechtswirksam begründet, wenn die personalführende Stelle der Universität Greifswald den eingereichten Vertrag sowie die dazugehörigen Unterlagen geprüft und als Arbeitgeber unterzeichnet hat. Erst dann dürfen Sie Ihre Tätigkeiten zu dem benannten Einstellungsdatum aufnehmen.

Übersicht Urlaubsansprüche für Hilfskräfte (Berechnung in Zeitstunden)

Stunden laut Vertrag pro Monat	Dauer der Beschäftigung in Monaten laut Vertrag											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
5	0	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	5
10	1	2	2	3	4	5	5	6	7	8	8	9
15	1	2	3	5	6	7	8	9	10	11	13	14
20	2	3	5	6	8	9	11	12	14	15	17	18
25	2	4	6	8	10	11	13	15	17	19	21	23
30	2	5	7	9	11	14	16	18	21	23	25	28
35	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	30	32
40	3	6	9	12	15	18	21	25	28	31	34	37
45	3	7	10	14	17	21	24	28	31	34	38	41
50	4	8	11	15	19	23	27	31	34	38	42	46
55	4	8	13	17	21	25	30	34	38	42	46	51
60	5	9	14	18	23	28	32	37	41	46	51	55
65	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60
70	5	11	16	21	27	32	38	43	48	54	59	64
75	6	11	17	23	29	34	40	46	52	57	63	69
80	6	12	18	25	31	37	43	49	55	61	67	74
82	6	13	19	25	31	38	44	50	57	63	69	75

Ablesehinweise: Es wurde ein Vertrag für den Zeitraum von 6 Monaten (Spalte 6) und mit einem Beschäftigungsumfang von 40 Monatsstunden (Zeile 40) abgeschlossen. Für die Dauer des Vertrages entsteht ein Urlaubsanspruch von insgesamt 18 Stunden, diese brauchen nicht geleistet zu werden und werden im Arbeitszeitznachweis als geleistete Stunden eingetragen. Bei unterschiedlichen Monatsstunden (z.B. im ersten Monat 20 Stunden, danach vier Monate a 40 Stunden) müssen die Ansprüche getrennt ermittelt (hier 2 Stunden für den ersten Monat und 12 Stunden für die vier Monate) und dann summiert werden (hier insgesamt 14 Stunden).

weitere Hinweise: Urlaubsansprüche müssen vollständig innerhalb der Vertragslaufzeit beansprucht werden! Bei Vertragsverlängerungen ohne Unterbrechung ist mit vorheriger Zustimmung der*des Fachvorgesetzten eine Übertragung von Resturlaub in den Folgevertrag zulässig. Bitte beachten Sie dabei, dass in jedem Fall der Urlaub aus dem aktuellen Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres vollständig beansprucht sein muss und ansonsten verfällt. Bitte beachten Sie, dass bei einer Nichtinanspruchnahme vorhandener Erholungsurlaubsansprüche diese verfallen und nicht abgegolten werden!